

# Amtsblatt



## für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.09.2011

Nr. 9

### Inhaltsverzeichnis

#### A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Satzung über die Aufhebung der Gründungssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Arbeit und Grundsicherung für den Landkreis Lüneburg“ . . . .	226
Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag . . . . .	226

#### B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Lünepark-Nord“ . . . . .	226
	Bebauungsplan Nr. 114 „Lünepark“ 1. Änderung . . . . .	228
	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2010 . . . . .	230
	Weihnachtsmarktsatzung . . . . .	231
Samtgemeinde Bardowick	8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch . . . . .	236
	1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Radbruch . . . . .	236
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Barnstedt . . . . .	237
	Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Melbeck . . . . .	238
Samtgemeinde Ostheide	3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Barendorf . . . . .	239
	Anordnung einer Veränderungssperre zu Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“ der Gemeinde Barendorf . . . . .	241
	11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern . . . . .	242

#### C. BEKANTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Planungsverband Gewerbegebiet B4	Haushaltssatzung 2011 . . . . .	243
-------------------------------------	---------------------------------	-----

#### D. BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.  
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL  
Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.  
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Satzung über die Aufhebung der Gründungssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts  
„Arbeit und Grundsicherung für den Landkreis Lüneburg“**

Auf Grundlage von § 7 NLO hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 04.07.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Gründungssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Arbeit und Grundsicherung für den Landkreis Lüneburg“ wird aufgehoben.

**§2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Lüneburg, 25.07.2011  
Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Manfred Nahrstedt

Agentur für Arbeit Lüneburg  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Bernd Passier

**Bekanntmachung eines Sitzübergangs  
im Kreistag des Landkreises Lüneburg**

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

**Friedhelm Koch (DIE UNABHÄNGIGEN)** ist am 26.08.2011 verstorben. Damit ist ein Sitz im Kreistag frei geworden. Gemäß § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

**Hans-Otto Garbers (CDU)**

als nachrückende Ersatzperson mit Wirkung vom 01.09.2011 Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, 6. September 2011

Landkreis Lüneburg  
Der Kreiswahlleiter  
In Vertretung  
Germ

**Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:**

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 26.11.2010 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Lünepark-Nord“ ist von der Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 05.05.2011 – RV LG.24-502.4-21101-LG/St/LG-67 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Lünepark-Nord“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

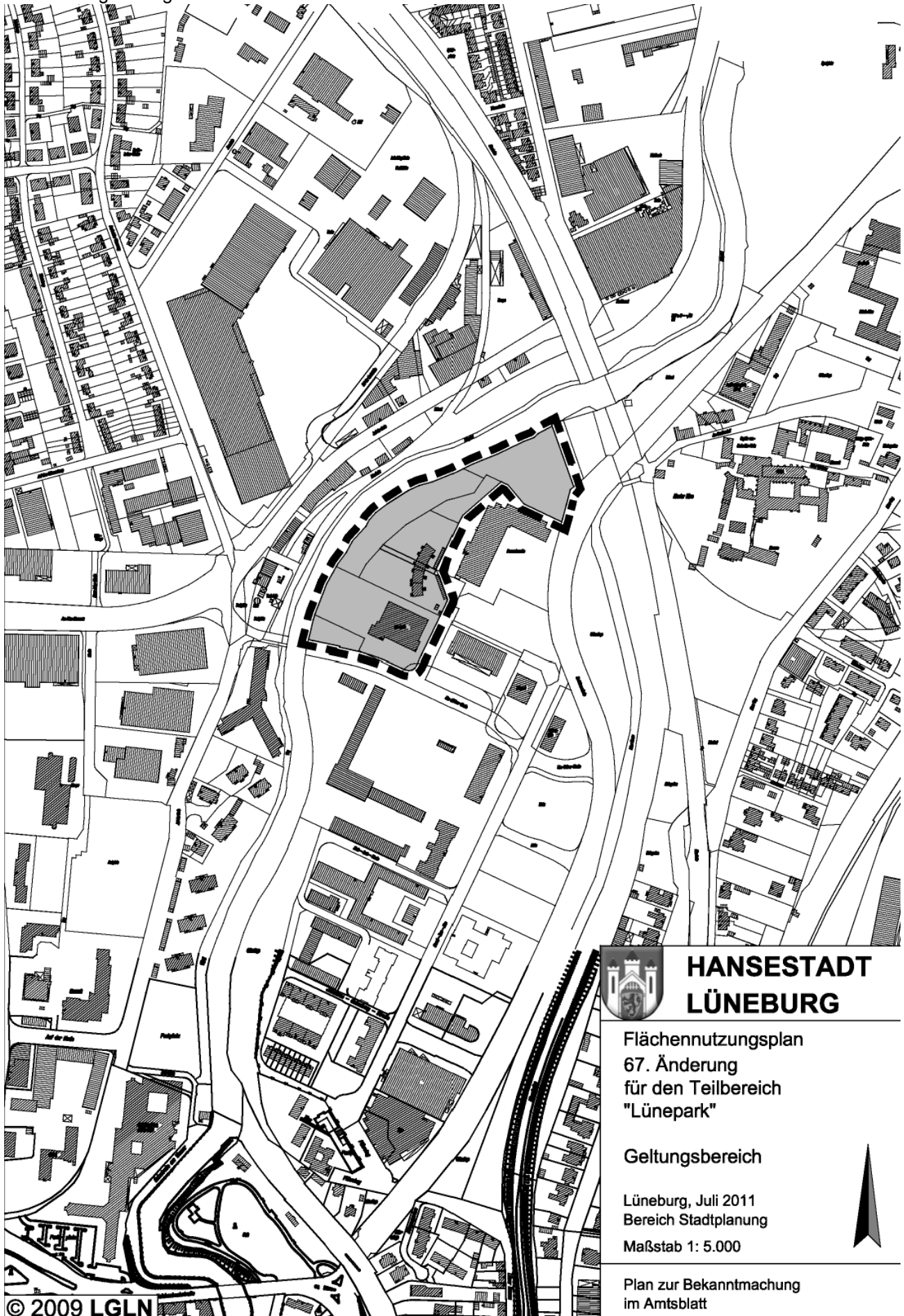
Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Lünepark-Nord“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Lünepark-Nord“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 01.09.2011  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Gundermann

**Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 114 „Lünepark“ 1. Änderung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nebenstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 „Lünepark“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

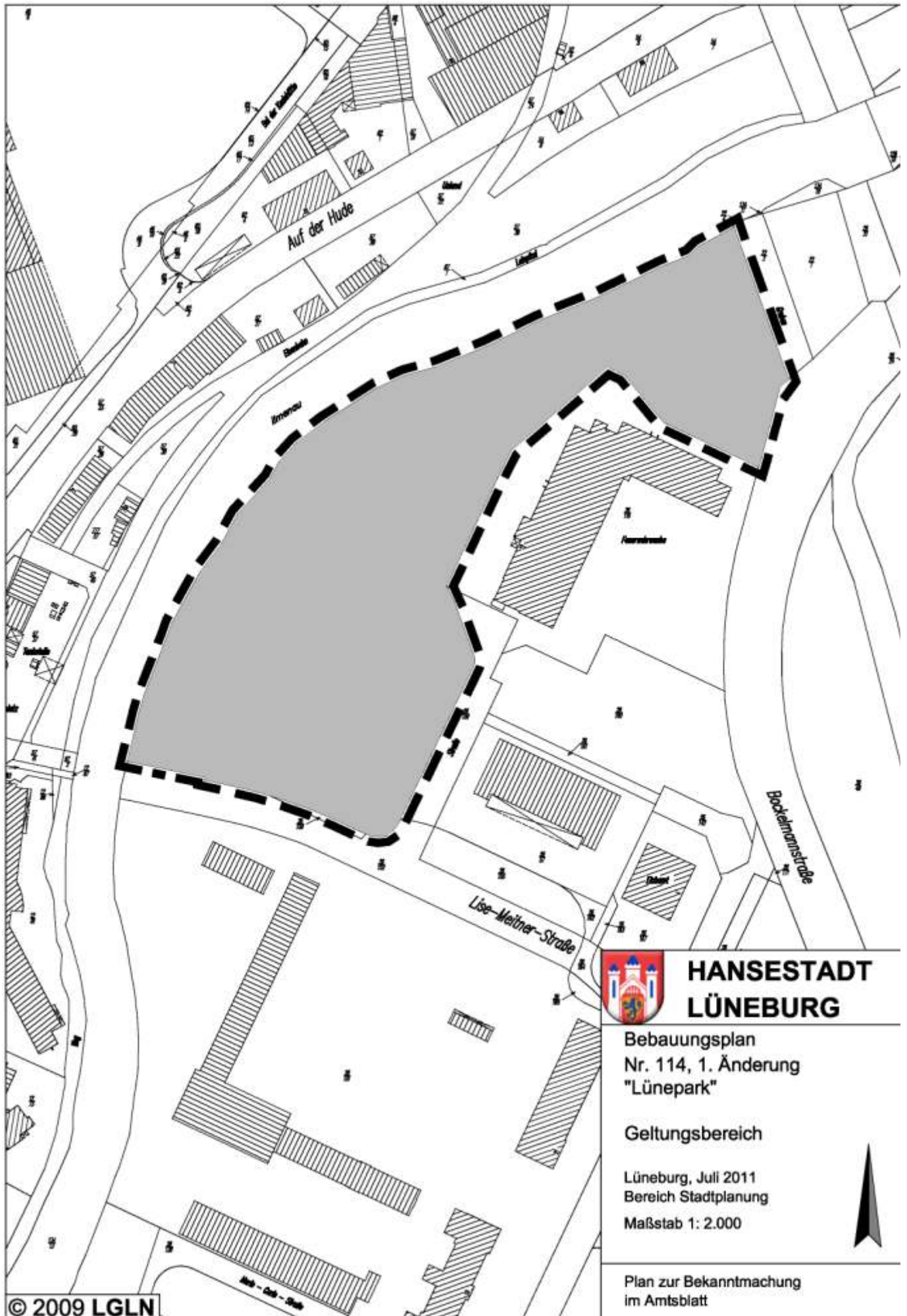
2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Lünepark“ in Kraft.

Lüneburg, 01.09.2011  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Gundermann



**Bekanntmachung**

**Bekanntgabe der Abfallbilanz 2010 gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg**

**Kosten der Siedlungsabfallentsorgung der Hansestadt Lüneburg für das Jahr 2010**

	<b>Jahr</b>	<b>2010</b>		
	<b>Einwohner zum 30.06.2010</b>	<b>72.777</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Abfallart <sup>1</sup></b>	<b>t / a</b>	<b>kg / E / a</b>	<b>Gesamtkosten in € (brutto) <sup>2</sup></b>
1	Haus- u. Geschäftsmüll	11.348,72	155,94	3.165.374
2	Sperrmüll(einschl. Altholzanteil)	2.976,50	40,90	695.632
3	Hausmüllähn. Gewerbeabfall	2.377,50	32,67	358.078
	<b>Summe</b>	<b>16.702,72</b>	<b>229,51</b>	<b>4.219.084</b>
	<b>Wertstoffe:</b>			
4	Altpapier	8.315,95	114,27	
5	Altholz (ohne Altholz aus Sperrmüll)	2.484,49	34,14	
6	Grünabfall	4.744,00	65,19	
7	Bioabfall	7.743,00	106,39	
	<b>Summe</b>	<b>23.287,44</b>	<b>319,98</b>	<b>2.779.896</b>
8	<b>Schadstoffhaltige Abfälle</b>	<b>92,64</b>	<b>1,27</b>	<b>257.193</b>
	<b>Sonstige Siedlungs- u. andere Abfälle:</b>			
9	Straßenkehricht	2.689,00	36,95	
10	Rechengut und Sandfanggut	849,00	1,17	
11	Baumischabfall	475,00	0,65	
12	Mineralischer Bauabfall	3.291,92	45,23	
13	Produktionsspezifischer Abfall	6.411,00	88,09	
	<b>Summe</b>	<b>13.715,92</b>	<b>172,09</b>	<b>480.572</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>53.798,72</b>	<b>722,85</b>	<b>7.736.745</b>

Davon entfallen auf

<b>Gegenstand</b>	<b>Menge in Mg</b>	<b>Kosten in € (brutto)</b>
Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage – ohne Kosten des Einsammelns -, Behandlung und abschließende Entsorgung)	17.863,22	2.323.311
Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)	9.702,92	310.747
Kompostierung	9.368,00	1.092.268
Sonstige externe Entsorgung	2.945,14	659.656
Abfallberatung	-----	73.138
Gebührenerhebung	-----	53.946
Wertstoffhöfe	-----	nicht vorhanden
Sonstige Kosten der Verwaltung	-----	132.669

**<sup>1</sup> Erläuterungen:**

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z.B. Praxen, Büros), die über die normalen Tonnen bereitgestellt und abgeholt werden

- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Tonnen bereitgestellt werden können
  - Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von Ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht über die normalen Tonnen entsorgt werden
  - Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen Systemen unterliegen
  - Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben
  - Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: z.B. Straßenkehricht und Krankenhausabfälle
  - Mg entspricht t (Gewicht)
  - a = Jahr
  - E = Einwohner
- <sup>2</sup> einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Wertstoffhöfe und sonstigen Kosten der Verwaltung

Lüneburg, den 02.08.2011

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Moßmann  
Stadtrat

## **Satzung**

### **der Hansestadt Lüneburg zur Einführung einer Weihnachtsmarktsatzung und zur Änderung marktrechtlicher Vorschriften**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, 2010 S. 41), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 07.07.2011 folgende Satzung sowie Satzungsänderungen beschlossen:

#### **I. Weihnachtsmarktsatzung der Hansestadt Lüneburg**

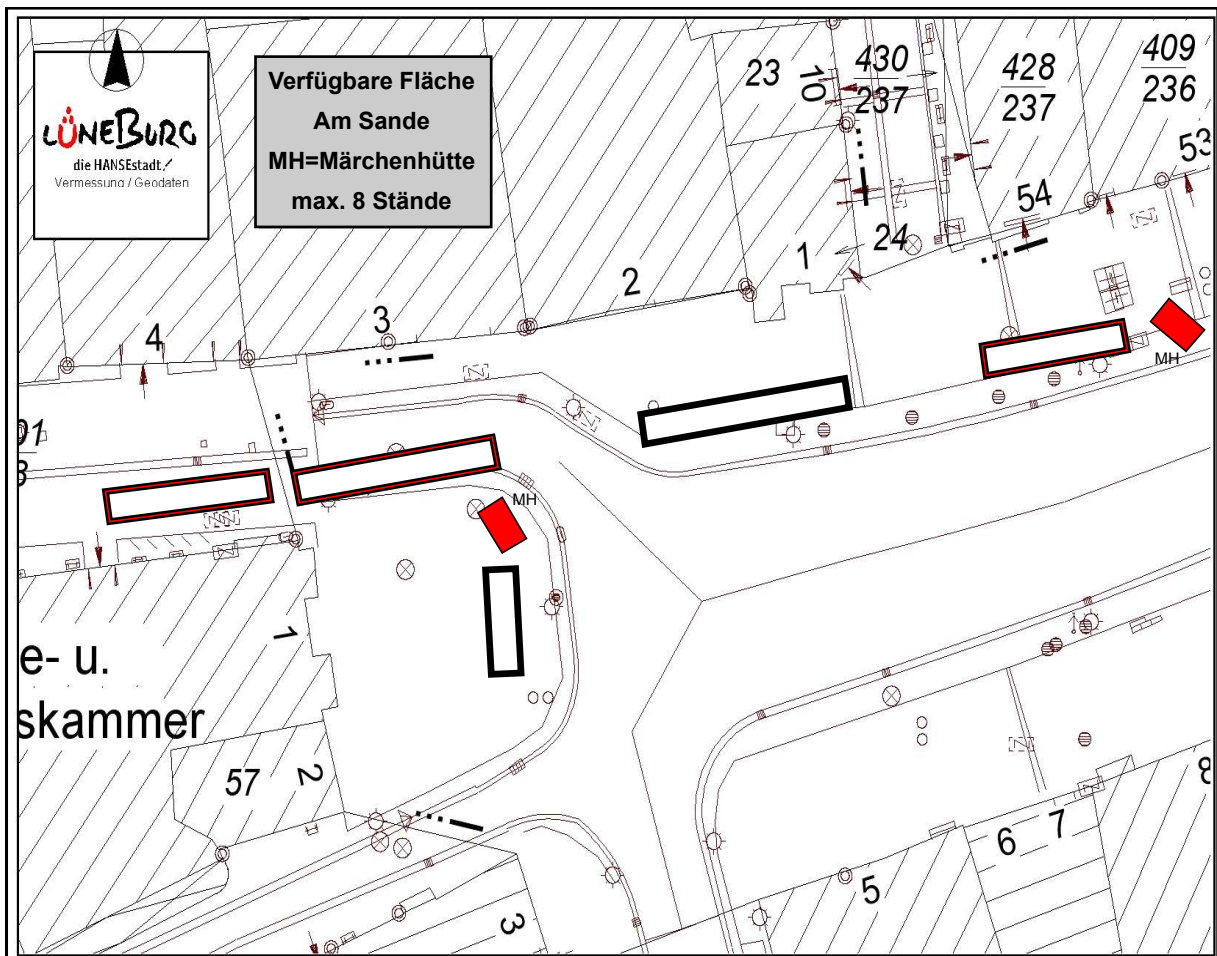
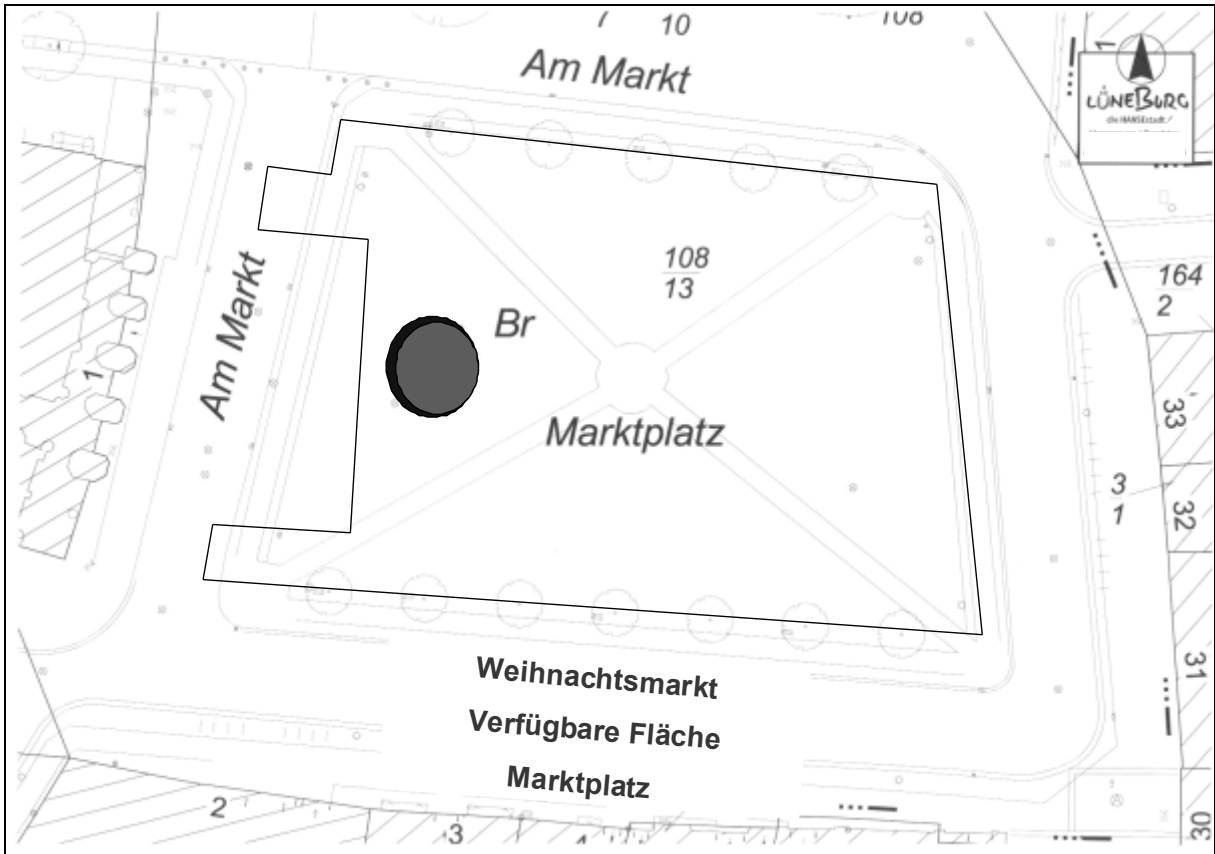
##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Hansestadt Lüneburg betreibt einen von ihr jährlich festgesetzten Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

##### **§ 2 Marktort, -tage und -zeiten**

- (1) Die Marktflächen und ihre räumlichen Grenzen ergeben sich aus den beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die tatsächlich für die Aufstellung von Ständen verfügbare Fläche ergibt sich aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Durch feste Einrichtungen, wie z. B. Versorgungseinrichtungen, Laternen und Bäume, ist nicht die gesamte Fläche nutzbar.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt grundsätzlich am Mittwoch vor dem 1. Advent.
- (3) Die Stadt kann den Markt gemäß § 69b Abs. 1 Gewerbeordnung vorübergehend örtlich und zeitlich verlegen. Die betroffenen Verbände sollen grundsätzlich vorher angehört werden, sofern es sich nicht um geringfügige Änderungen handelt.





**§ 3  
Gegenstände des Weihnachtsmarktes**

- (1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Gewerbeordnung. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Es dürfen daher nur Waren



angeboten werden, die zum Weihnachtsfest in Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere handwerkliche und kunsthandwerkliche Erzeugnisse.

- (2) Das Angebot umfasst außerdem Back-, Zucker- und andere Süßwaren sowie Imbisswaren und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (3) Fahrgeschäfte, Schau-, Belustigungs- und Ausspielbetriebe nach Schaustellerart sind, mit Ausnahme von Kinderfahrgeschäften, nicht zugelassen.

#### **§ 4 Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Weihnachtsmarktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf dem Weihnachtsmarkt geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

#### **§ 5 Zulassung zum Markt**

- (1) Jede Person, die Waren oder Leistungen auf dem Weihnachtsmarkt anbieten will, bedarf hierzu einer Zulassung der Hansestadt Lüneburg. Diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Um ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu erreichen, können die zuzulassenden Geschäfte in den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien in einzelne Angebotskategorien unterteilt und ihre Anzahl jeweils beschränkt werden.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen vor dem 1. März des Jahres bei der Stadt eingegangen sein. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen. In der Bewerbung sind die Art und genaue Größe des Geschäftes sowie die benötigten Energieanschlusswerte anzugeben. Das Angebot sowie der Aufbau und die Gestaltung des Standes sind durch Ablichtungen oder aussagekräftige Unterlagen (z. B. maßstabsgetreue Zeichnung des Standes, aussagekräftige Beschreibung der Gestaltungselemente) darzulegen. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Fall erfolgt die Auswahl nach den zu dieser Satzung erlassenen Vergaberichtlinien;
  - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - c) die Bewerberin oder der Bewerber oder eine beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
  - d) die Bewerberin oder der Bewerber fällige Geldschulden gegenüber der Stadt hat, die aus der Teilnahme an Marktveranstaltungen resultieren.
- (5) Hat die Stadt über einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach Absatz 1 nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entschieden, gilt die Zulassung nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz als erteilt. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle entscheidungserheblichen Antragsunterlagen eingereicht worden sind, jedoch frühestens mit dem Ablauf der Bewerbungsfrist. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle sowie auf Wunsch elektronisch abgewickelt werden.
- (6) Die Zulassung wird bei Bewerbung mit einem eigenen Stand für die Dauer des Marktes erteilt. Die Nutzung eines stadteigenen Standes wird nur für einen kürzeren Zeitraum zugelassen.
- (7) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
  - a) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - b) die Marktbesickerin oder der Marktbesicker oder eine beauftragte Person erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen hat,

- c) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
- d) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder eine beauftragte Person gegen hygiene- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat oder
- e) der Standplatz ohne Genehmigung der Marktaufsicht bis zum Marktbeginn nicht bezogen wurde oder nach Marktbeginn geräumt worden ist.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und diesen anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Einnahmeausfällen besteht nicht.

## **§ 6 Standplätze**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes, die Vergabe erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Vor Marktbeginn wird von der Stadt ein Belegungsplan aufgestellt und den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die konkrete Platzzuweisung mitgeteilt.
- (2) Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, kann die Zuweisung des Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (3) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Es werden nur eingeschossige Verkaufseinrichtungen zugelassen. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen muss dem weihnachtlichen Charakter der Veranstaltung Rechnung tragen.
- (2) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Geschäfte sind an allen Tagen zu den festgesetzten Zeiten ununterbrochen geöffnet zu halten und bei Dunkelheit der Veranstaltung entsprechend zu beleuchten.
- (4) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen ihren Vor- und Familiennamen deutlich sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, die eine Firma führen, haben diese ebenfalls in der genannten Weise anzubringen.
- (5) Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch sowie das Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten. Danach notwendige Hinweisschilder sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden. Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

## **§ 8 Auf- und Abbau**

- (1) Die Weihnachtsmarktstände werden nach einem festgelegten Ablaufplan aufgebaut. Dieser wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung mitgeteilt. Vor Marktende dürfen Geschäfte nur mit Zustimmung der Marktaufsicht ganz oder teilweise abgebaut werden. Während der Öffnungszeiten sind Auf- oder Abbau nicht gestattet.
- (2) Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen. Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen sowie Warenanlieferungen sind nur zu den von der Marktaufsicht festgelegten Zeiten zulässig.

## **§ 9 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Während der Marktzeit ist es unzulässig,
- a) den Marktbereich zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
  - b) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - c) Werbematerial aller Art anzubieten und zu vertreiben,
  - d) Waren oder Leistungen laut oder in marktschreierischer Weise anzupreisen oder
  - e) Musikübertragungsanlagen zu betreiben, ausgenommen hiervon sind die Kinderfahrgeschäfte.
- (4) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Einrichtungen der Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker jederzeit zu überprüfen. Ihnen ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu ermöglichen.

### **§ 10 Sauberhalten**

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer umgehenden Beseitigung verpflichtet. Jede Marktbeschickerin und jeder Marktbeschicker hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Feste Stoffe, Abfälle, Öl und Fette, Abwässer etc. dürfen nicht in die Regenwasserabläufe gelangen.
- (2) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Zugangsflächen im Umkreis von 5 m während der Benutzungszeiten (vom Beginn des Aufbaus bis zum Entfernen des Geschäfts) bei Bedarf zu reinigen und von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Dies hat ohne Auftaumittel zu erfolgen. Bei Bedarf sind die Flächen mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Die Verkehrssicherheit eigener Stände und Geschäfte ist zu gewährleisten.
- (3) Die auf dem Weihnachtsmarkt anfallenden Abfälle werden durch die Stadt entsorgt. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, Abfälle von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die von der Verwaltung bereitgestellten Gefäße möglichst verdichtet einzufüllen. Die Art und Weise der Bereitstellung von Gefäßen sowie die Einsammlungstermine werden rechtzeitig vor Beginn bekannt gegeben. Die Stadt kann sich zur Einsammlung und Entsorgung der Abfälle Dritter bedienen.
- (4) Nach Beendigung des Marktes sind die zugewiesenen Standplätze gereinigt der Marktaufsicht zu übergeben.
- (5) Wird den vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann die Stadt das Erforderliche auf Kosten der verantwortlichen Person durchführen oder veranlassen.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden. Hierunter fallen selbst verursachte Schäden sowie Schäden, die von dem eingesetzten Personal oder von Lieferanten verursacht werden.

### **§ 12 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn eine Störung des Marktbetriebs dadurch nicht zu besorgen ist.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 6 bis 10 dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 14 Gebühren**

Von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **II. Änderung der Marktsatzung**

1. In § 1 wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.
2. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Auf den Weihnachtsmarkt sind die Regelungen der Weihnachtsmarktsatzung anzuwenden.“

## **III. Änderung der Marktgebührensatzung**

1. In der Überschrift des § 3 werden nach dem Wort „Volksfeste“ die Wörter „und Spezialmärkte“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksfesten“ die Wörter „und Spezialmärkten“ eingefügt.

## **IV. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 7. Juli 2011  
Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
Mädge

## **Satzung zur 8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 11**

#### **§ 11 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 zu zahlende Gebühr um jeweils 20 %. Diese Regelung gilt auch beim zeitgleichen Besuch der Kinderkrippe Radbruch.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Radbruch, den 28.06.2011  
Achim Gründel  
Bürgermeister

## **Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Radbruch**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippe der Gemeinde Radbruch beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 10**

#### **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippe besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 zu zahlende Gebühr um jeweils 20 %. Diese Regelung gilt auch beim zeitgleichen Besuch des Kindergartens

Radbruch. Kinder, die den Krippenplatz gebührenfrei nutzen, werden bei dieser Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippe besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50 %; ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenlos.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Radbruch, den 28.06.2011  
Achim Gründel  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 17.08.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	438.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	483.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	424.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	453.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	448.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	486.900,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) . . . . .	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) . . . . .	330 v. H.
2. Gewerbesteuer . . . . .	330 v. H.

Barnstedt, den 17.08.2011  
Gemeinde Barnstedt  
Lampe  
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 05.09.2011  
Lampe  
Gemeindedirektorin

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 09.08.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

**1. im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.403.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.490.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.295.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.306.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	240.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	242.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	174.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.675.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.722.800,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.



**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 430.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) . . . . . | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) . . . . .                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer . . . . .   | 375 v. H. |

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- Euro als unerheblich.

Melbeck, den 09.08.2011  
Gemeinde Melbeck  
Hübner  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 25.08.2011 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.14.20 / 64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 30.08.2011  
Hübner  
Bürgermeister

**3. Änderung  
der Benutzungs- und Gebührensatzung  
für den Kinderspielkreis der Gemeinde Barendorf**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 25.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3 Betreuungszeiten**

1. Das Spielkreisjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
2. Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.  
Darüber hinaus werden die nachstehend aufgeführten verlängerten Betreuungszeiten angeboten:  
07.30 – 08.00 Uhr und 12.30 – 13.00 Uhr
3. Der Spielkreis bleibt in den Herbst- und Osterferien durchgehend geöffnet. In den Sommerferien wird eine 14-tägige Betreuung angeboten.

§ 4 erhält folgende Fassung:

### § 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Kinderspielkreis sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01.10.2011 für den Kalendermonat:

a) pro Kind	5 Tage pro Woche 159,00 €	3 Tage pro Woche 96,00 €
-------------	------------------------------	-----------------------------

- b) Ermäßigung für Geschwisterkinder, die gleichzeitig den Kinderspielkreis besuchen vom festzusetzenden Elternbeitrag wird für jedes weitere in der Familie lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, ein Abzug von 2,00 € pro Monat vorgenommen.
- c) Für den in Anspruch genommenen Früh- bzw. Spätdienst (von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr bzw. von 12.30 bis 13.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von jeweils 7,00 € zu zahlen.

2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kinderspielkreisgebühren nach folgender Staffelung:

gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren 5 Tage pro Woche	Gebühren 3 Tage pro Woche
43.000,00 € und darüber	159,00 €	96,00 €
38.000,00 € bis 42.999,99 €	148,00 €	89,00 €
33.000,00 € bis 37.999,99 €	136,00 €	82,00 €
28.000,00 € bis 32.999,99 €	124,00 €	74,00 €
23.000,00 € bis 27.999,99 €	112,00 €	67,00 €
18.000,00 € bis 22.999,99 €	100,00 €	60,00 €
13.000,00 € bis 17.999,99 €	89,00 €	53,00 €
bis 12.999,99 €	0,00 €	0,00 €

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kinderspielkreisplatzes.

3. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches II in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.

Abzüglich Kinderförderungsbetrag in Höhe von 2.000,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind.

Verluste aus anderen Einkommensteuerarten oder Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind, mit Ausnahme des Kindergeldes und des Erziehungsgeldes.

Berechnungsgrundlagen sind jeweils die durch Steuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte, Freibeträge und Werbungskosten des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderspielkreisjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt.

4. Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind jeweils bis zum 31.05. des laufenden Jahres, für das kommende Kinderspielkreisjahr, zu stellen.

Bei Aufnahmen innerhalb des Kinderspielkreisjahres (01.08. - 31.07.) ist der Antrag binnen 3 Monaten nach der Aufnahme zu stellen.

5. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kinderspielkreisjahr.

Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommen ergeben haben – mehr als 20 % positiv oder negativ-, sind diese der Gemeinde umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren auf Grund von aktuellen Belegen.

6. Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

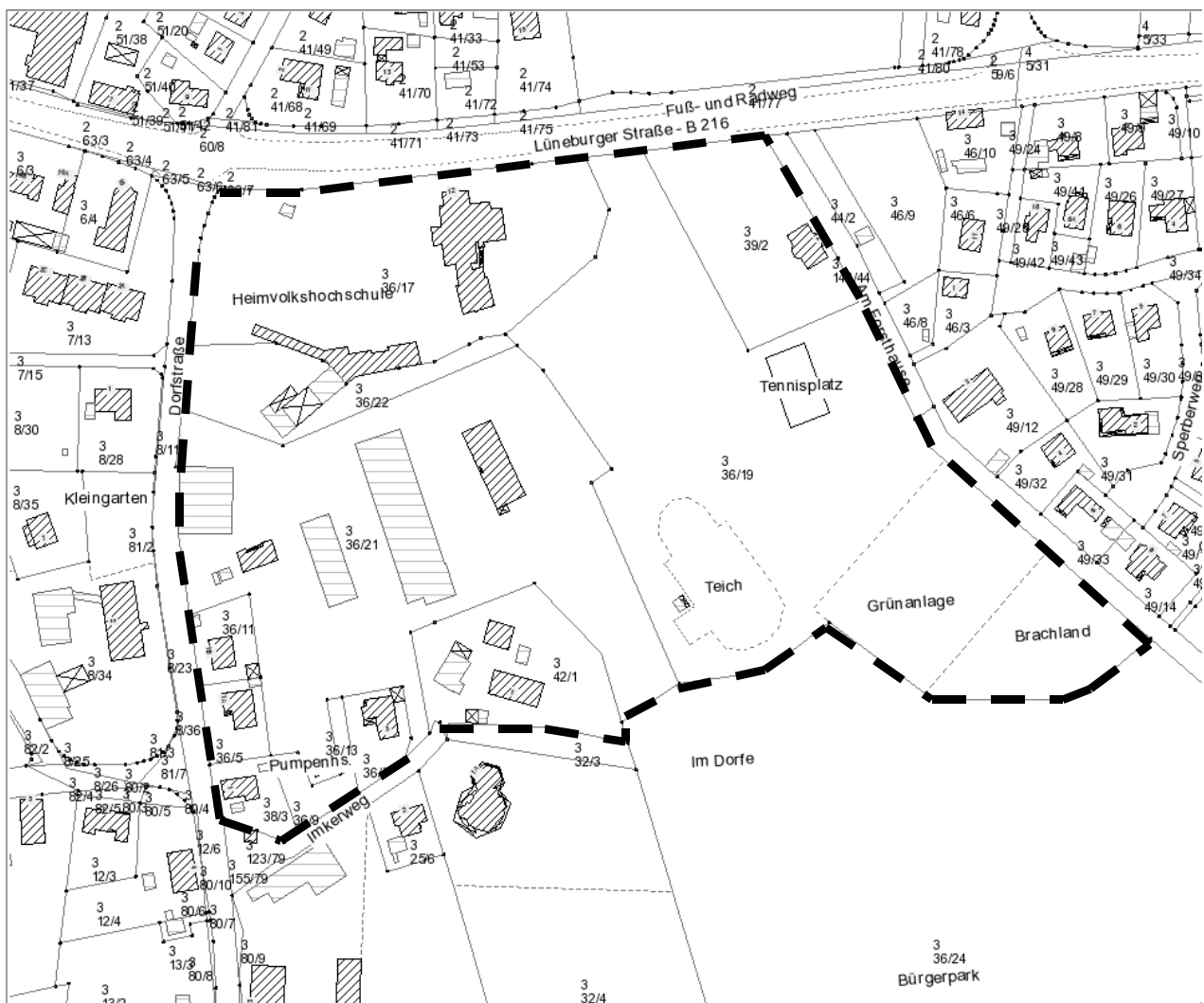
Barendorf, am 25.08.2011  
Hein  
Bürgermeister

### Satzung der Gemeinde Barendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 25.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barendorf hat am 23.08.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, einen Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für den Bereich dieses geplanten Bebauungsgebietes eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet



Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre betroffen:  
392, 36/19, 36/21, 36/22 und 36/17 der Flur 3 der Gemarkung Barendorf

## § 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Barendorf.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Barendorf, den 25.08.2011

Hein

Bürgermeister

### **11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 17.12.1997 (Nds. GVBL S. 539) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 23.08.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 12.30 Uhr sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01.10.2011 für den Kalendermonat:

a) pro Kind	181,00 €
b) Ermäßigung für Geschwisterkinder	
für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind	60,00 €

und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Für in Anspruch genommenen Spätdienst (12.30 – 13.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 18,00 € zu zahlen.

Für in Anspruch genommenen Mittagstisch (12.30 – 14.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 110,00 € zu zahlen. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme (mindestens 3 x wöchentlich) wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten Betreuungstage reduziert.

2. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 15.30 Uhr sind ab 01.10.2010 einschließlich des Mittagessens folgende Gebühren zu entrichten:

a) pro Kind	371,00 €
b) Ermäßigung für Geschwisterkinder	
für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind	60,00 €

und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

3. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 1 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	181,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99 €	164,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	148,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	131,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	114,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	98,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	82,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	41,00 €
2	bis 14.999,99 €	0,00 €
1	Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist. Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

4. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 2 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	371,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99 €	345,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	318,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	292,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	266,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	240,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	212,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	149,00 €
2	bis 14.999,99 €	81,00 €
1	Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen (80,00 €) gebührenfrei. Für die Übernahme des Essengeldes kann ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Wendisch Evern, am 23.08.2011  
Sievers  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B 4 für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 05. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	82.500,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	150.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	1.612.500,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	189.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.500,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.600.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	100.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.000,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 330.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 05. Juli 2011  
Dubber  
Verbandsvorsitzender

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 21.07.2011 unter dem Az.: 34.40-15.12.10/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 14.09.2011 bis einschließlich 22.09.2011 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 15.08.2011  
Dubber  
Verbandsvorsitzender